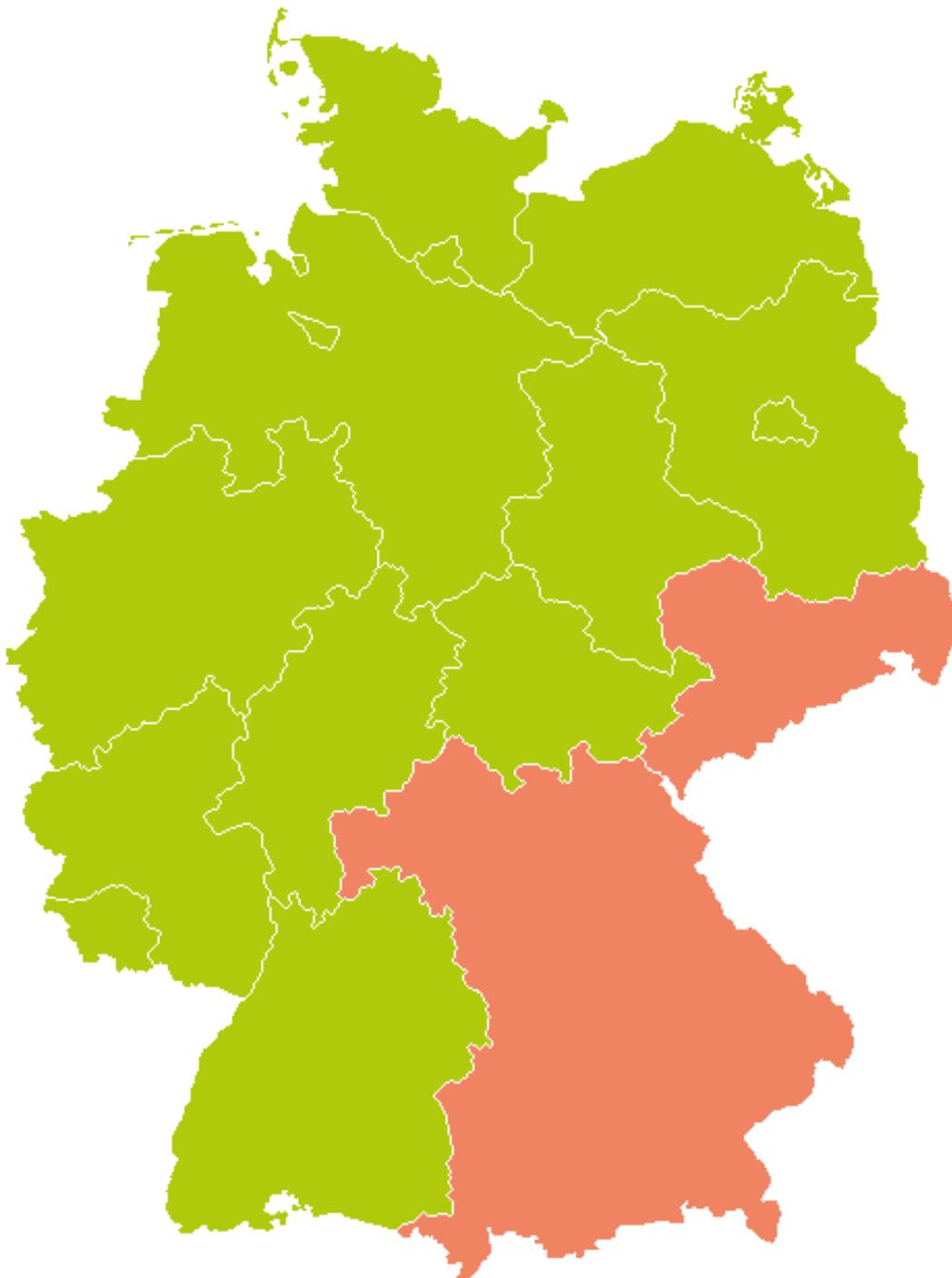

Tariftreue in den Ländern

Aktueller Vergleich Landestariftreuegesetze
Stand 09.2025



Vergleich der Tariftreuegesetze in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vergleichstabellen zu den Landestariftreuegesetzen sollen einen Überblick über die einzelnen landesbezogenen Regelungen darstellen.

In den vergangenen Jahren haben sich einige Gesetze qualitativ weiterentwickelt, andere blieben unverändert.

Bausteine der Landestariftreuegesetze:

- Geltungsbereich und Regelungsumfang;
- Nachunternehmer und Leiharbeitnehmer;
- Regelungen zu Tariftreue und Personalübernahme bei Betreiberwechsel:
 - spezielle Regelungen im Verkehrsbereich im Geltungsbereich der EU Verordnung 1370/2007/EG
 - im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG);
- Vergabespezifischer Mindestlohn;
- Vorgabe weiterer sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte in Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97, Abs. 3;
- Nachweise, Kontrolle und Sanktionen.

Zusätzliche Regelungen, zumeist per Rechtsverordnung:

- Kontrollinstitutionen für Serviceaufgaben gegenüber Bestellern und Bewerbern, sowie für Kontrollfunktionen;
- Einrichtung einer Mindestlohnkommission zur regelmäßigen Prüfung der Mindestlohnhöhe
- Einrichtung eines Beirates zur Bestimmung repräsentativer Tarifverträge

In der Gegenüberstellung der Gesetzesregelungen wurden die einzelnen Inhalte verglichen. Bei der Bewertung der Regelungen wurde ausschließlich der Nutzen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Vordergrund gestellt.

Das zugrundeliegende Wertungsschema befindet sich am Ende dieses Vergleich.

Übersicht der Tariftreue in Deutschland

Länder mit Tariftreuegesetzen:

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg (mit Einschränkungen), Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Länder ohne Tariftreuegesetze:

Sachsen, Bayern.

Novellierungen und Initiativen:

In Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen laufen derzeit Novellen. In Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Thüringen sieht der Koalitionsvertrag jeweils eine Novellierung des Landesvergabegesetzes vor.

Auf Bundesebene ist die Einführung eines Bundestariftreuegesetzes in Arbeit, das nur für Vergaben des Bundes gilt, d.h. nicht für den ÖPNV/SPNV.

Stand: September 2025



Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland

Länder mit vergabespezifischen Mindestlöhnen, die über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen*:

Thüringen: 14,32 €

Mecklenburg-Vorpommern: 13,98 €

Berlin: 13,69 €

Brandenburg: 13,00 €

Bremen: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

Sachsen-Anhalt: Kopplung an Entgeltgr. 1, Stufe 2 TV-L

*Durch das Mindestlohngesetz gilt in ganz Deutschland seit dem 01.01.2015 ein gesetzlicher Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die Höhe beträgt ab 01.10.2022 12,00 € (12,82 € ab 01.01.2025, 13,90 € ab 01.01.2026).

Stand: September 2025

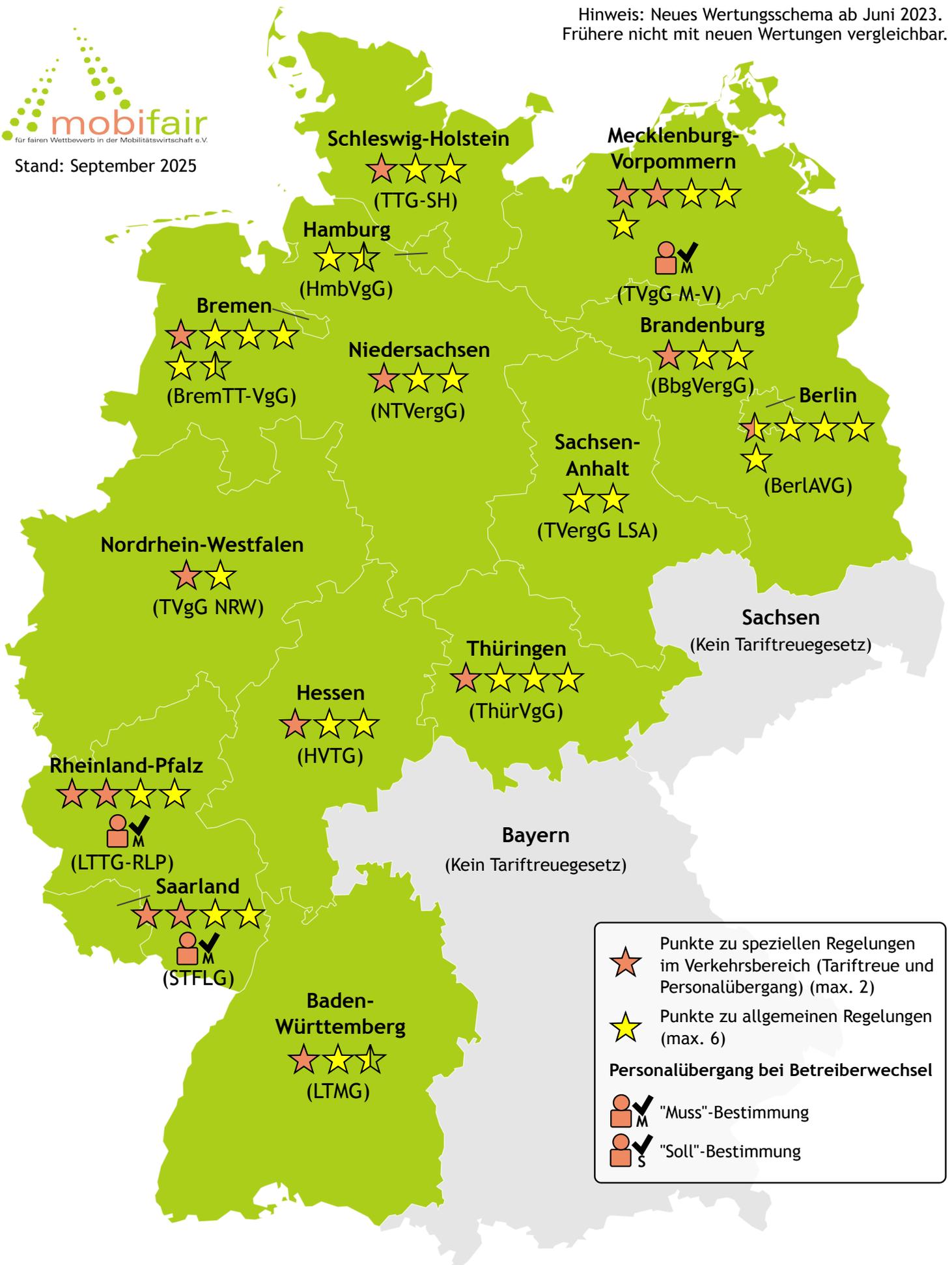


Kurzbewertung Landestariftreuegesetze

Hinweis: Neues Wertungsschema ab Juni 2023.
Frühere nicht mit neuen Wertungen vergleichbar.



Stand: September 2025



- ★ Punkte zu speziellen Regelungen im Verkehrsbereich (Tariftreue und Personalübergang) (max. 2)
- ☆ Punkte zu allgemeinen Regelungen (max. 6)
- Personalübergang bei Betreiberwechsel
 - ☑ M "Muss"-Bestimmung
 - ☑ S "Soll"-Bestimmung

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Niedersachsen
Status	In Kraft seit April 2013	In Kraft seit April 2020	In Kraft seit September 2016	In Kraft seit November 2009	In Kraft seit Februar 2006	Senatsentwurf April 2023	In Kraft seit Dezember 2014	In Kraft seit Januar 2024	In Kraft seit November 2013	Referentenentwurf März 2025
Kurzbewertung:	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆
Nachunternehmer: Gelten die Tarifverträge auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter?	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter (jeweils nur Mindestentgelt). ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. ☆ - Geltung auch für Leiharbeiter. ☆
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	Keine Regelung.	Keine Regelung.	- "SoF"-Bestimmung im Bereich Schiene (orientiert an GWB-Regelung).	Keine Regelung.	Keine Regelung.	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. ☆	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. ☆
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betriebswechsel	Keine Regelung.	Keine Regelung.	- Keine Regelung.	Keine Regelung.	Keine Regelung.	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel.	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. ☆	Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel. ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betriebswechsel auf Schiene und Straße. ☆
b) Tarifreue im Verkehrsbereich: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Tarifreuebericht. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Kein Tarifreuebericht. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Tarifreuebericht. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Tarifreuebericht. ☆	- Keine Regelung über AEntG hinaus. ☆	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter). ☆ - Kein Tarifreuebericht. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Tarifreuebericht. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Berater/Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Tarifreuebericht. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. ☆ - Tarifreuebericht. ☆
Tarifreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	Keine Regelung.	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Bezugsnahme über Tarifregister) ☆	Keine Regelung.	- Vorgabe von tätigkeitspezifischen Mindestentgelten (Lohngruppen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen. ☆	Keine Regelung.	- Vorgabe von branchenspezifischen Mindestentgelten (keine Tarifgitter). ☆	Keine Regelung.	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngruppen und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen. ☆ - Berater/Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge. ☆	Keine Regelung.	- Vorgabe von Mindestentgelten durch Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen. ☆ - Ohne Zuschläge, Sonderzahlungen und weitere Regelungen. ☆
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien.	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn.	- 13,69 € (05.2024) Mindestlohn mit Anpassungsregelung. ☆	- 13,00 € (05.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. ☆	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 IV-L, mind. 12,00 € Mindestlohn (seit 06.22). ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Jährliche Anpassung per Rechtsverordnung anhand eines statischen Indizes (Start bei 13,50 €). Mindestens aber Niveau des Bundesmindestlohns. Derzeit 13,98 €. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien.	- Dauerhafte Anpassung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn.	- 13,69 € (05.2024) Mindestlohn mit Anpassungsregelung. ☆	- 13,00 € (05.21) Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. ☆	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 IV-L, mind. 12,00 € Mindestlohn (seit 06.22). ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Jährliche Anpassung per Rechtsverordnung anhand eines statischen Indizes (Start bei 13,50 €). Mindestens aber Niveau des Bundesmindestlohns. Derzeit 13,98 €. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn. ☆
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	Keine Regelung.	- Soziale Kriterien optional - Frauenförderung - ILO Kernarbeitsnormen - Mittelstandsförderung - Verpflichtende Berücksichtigung ökologischer Kriterien ☆	- Übernahme der Formulierung aus dem alten GWB ("können berücksichtigt werden"). ☆	- ILO Kernarbeitsnormen. - Mittelstandsförderung. - Soziale und ökologische Kriterien optional. - Präqualifikationsverfahren. ☆	Keine Regelung zu sozialen Kriterien. - ILO Kernarbeitsnormen. - Umweltverträgliche Beschaffung. - Präqualifikationsverfahren. ☆	Keine Regelung zu sozialen Kriterien. - ILO Kernarbeitsnormen. - Umweltverträgliche Beschaffung. - Präqualifikationsverfahren. ☆	- Soziale, ökologische und innovative Kriterien optional. - Präqualifikationsverfahren. - Mittelstandsförderung. ☆	- Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Vorgabe von Ausübungsbedingungen. - ILO Kernarbeitsnormen. - Umweltfreundliche Beschaffung. - Frauenförderung. - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser. - Präqualifikationsverfahren. ☆	- Soziale und ökologische Kriterien optional. - Berufliche Erstausbildung. - ILO Kernarbeitsnormen. - Umweltfreundliche Beschaffung. - Frauenförderung. - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser. - Präqualifikationsverfahren. ☆	- Soziale und ökologische Kriterien optional. - Berufliche Erstausbildung. - ILO Kernarbeitsnormen. - Umweltfreundliche Beschaffung. - Frauenförderung. - Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer und Langzeitarbeitsloser. - Präqualifikationsverfahren. ☆
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger. ☆	- Verpflichtung zu Stichproben (5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr) - Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe. ☆	- Verpflichtung zu Stichproben. ☆	- Verpflichtung zu Kontrollen durch eine Sonderkommission. ☆	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger. ☆	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger. ☆	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger. ☆	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger (oder eine beauftragte Stelle). ☆	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger ("sind gehalten"). ☆	- Stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen durch Kontrollstelle. ☆
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punktabzug führen, z.B. Ausstieg aus Tarifreue bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des Tarifvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Keine Tarifreue im Verkehrsbereich bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten. - Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei länderübergreifenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆ - Ausnahmen von Tarifreue für neu gegründete Unternehmen möglich. - Starke Herabsetzung von Sanktionen möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehren Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆
Sachstand, letzte Änderung:	11.2017	04.2020	04.2021	02.2023	07.2017	04.2023	09.2021	11.2023	11.2019	03.2025
Regelungsumfang	§ 2, Abs. 1 und 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr.	§ 3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2 Bau-, Liefer-, Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 2, Abs. 3 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 3, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Berlin, ab einem Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen von 10.000 €, Bauaufträge von 50.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Brandenburg ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000 Euro (Bauleistungen).	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber des Landes Bremen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber der Hansestadt Hamburg für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte von 100.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 150.000 Euro (Bauleistungen).	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 50.000 Euro (Baubereich) bzw. ab 10.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen).	§ 2, Abs. 1 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 2, Abs. 1 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 20.000 €.
Nachunternehmerzusatz	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 13, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 8 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 6 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter.	§ 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter.	§ 13, Abs. 1 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiter.

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Niedersachsen
										
Geltung auch für Leiharbeiternehmer	§ 6 Tarifrechtsbestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 10.000 €.	§ 15, Abs. 4 Ja	§ 8 Tarifrechtsbestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Verleiher. Es wird aber nur Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts gem § 6 genommen.	§ 13 Ja	§ 3, Abs. 3 Tarifrechtsbestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 3, Abs. 7 Tarifrechtsbestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 6 Geltung auch für Verleiherunternehmen.	§ 7 Die Bestimmungen gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 13, Abs. 1 Ja	§ 13, Abs. 1 Ja
Mindestlohn	§ 4 Gilt nicht bei Vergaben, im Bereich AEntG, MAbG oder Verkehrsbereich. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Seit 2017 wird bis zu einer Novellierung der bundeseinheitliche Mindestlohn angewendet.	§ 9, Abs. 1, 3 13 € Revision zur Anpassung der Höhe per Rechtsverordnung geregelt.	§ 6, Abs. 2 13 € § 7 Anpassung des Entgeltstabes und Bildung einer Kommission. § 9, Abs. 4 Gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.	§ 9, Abs. 1 Verweis auf das Landesmindestlohngesetz. § 9, Abs. 4 Gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten im Ausland erbracht werden.	§ 3, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 4, Abs. 2 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 8 Vorgabe zur Zahlung eines Mindest-Stundenentgeltes (derzeit 13,50 €). Jährliche Anpassung durch das Arbeitsministerium nach der prozentualen Veränderungsrate der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes. Vergabespezifischer Mindestlohn liegt mindestens auf dem Niveau des Bundesmindestlohns.	§ 4, Abs. 1 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 4, Abs. 1 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.
Hinweis auf Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) für Bau- und allg. Dienstleistungen	§ 3, Abs. 1 Ja	§ 9, Abs. 1 und 2 Ja	§ 2, Abs. 6 Ja		§ 3, Abs. 1 Ja, Ausschließlicher Verweis auf Anwendung von Vorgaben aus dem AEntG.	§ 3, Abs. 2 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 8, Abs. 2 im Zusammenhang mit dem Mindestlohn.	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 3, Abs. 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifverträgen, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren.	§ 10 Vorgabe von Entgelttarifen. Auswahl des Tarifes nach billigem Ermessen durch den öff. Auftraggeber.	§ 4, Abs. 1 Vorgabe des einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrags. Auswahl des Tarifvertrags nach billigem Ermessen. Verfahren zur Auswahl per Rechtsverordnung optional. Gründung eines Beirates zur Bestimmung der repräsentativen IVE optional.	§ 10 Vorgabe des am Ort maßgeblichen Entgelts (Lohngritter). Vorgabegeben wird das Entgelt inkl. Übersunderschläge. Ein Beirat soll die Entscheidung vorbereiten. Berücksichtigung von einschlägigen Branchentarifverträgen.		§ 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte.	§ 8, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Einsetzung eines Beirates zur Festlegung der Tarifverträge.	§ 5 Vorgabe der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge mit einer tariffähigen Gewerkschaft. Bei der Festlegung der Repräsentativität ist auf die Bedeutung des IVs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in M-V abzustellen. § 7 Einrichtung eines beratenden Ausschusses.	§ 5, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Rechtsverordnung zur Bildung eines Beirates. Dieser berät zur Repräsentativität von Tarifverträgen.	§ 5, Abs. 1 Vorgabe von einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 4 Rechtsverordnung zur Bildung eines Beirates. Dieser berät zur Repräsentativität von Tarifverträgen mindestens alle zwei Jahre.
Einschränkungen	§ 2, Abs. 4 Bei grenzüberschreitenden Verkehren zu Nachbarländern ist es möglich, von der Tariffreue abzuweichen, falls keine Einigung zur Vorgabe eines Tarifvertrages zustande kommt.	§ 4 Bei länderübergreifenden Vergaben kann von der Vorgabe der Tariffreue abgewichen oder darauf verzichtet werden. In diesem Fall muss dies dokumentiert werden. Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tariffreue verzichtet werden.	§ 4, Abs. 1 Keine Geltung für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die im Sinne der EU-Unternehmensrichtlinie Arbeitnehmer in eine deutsche Niederlassung oder Konzernunternehmen entsandt. Abs. 3 Bei länderübergreifenden Verkehren zu anderen Bundesländern soll Einvernehmen erzielt werden. Kommt dies nicht zustande kann auf Tariffreue verzichtet werden.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, falls keine Einigung zustande kommt. § 3 Es sind ausschließlich Tariffreuevorgaben aus dem AEntG und die Beachtung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 € genannt. Die besonderen Regelungen der EU VO 1370/2007/EG werden nicht genannt.	§ 1 Bei grenzüberschreitenden Vergaben ist es möglich, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, falls keine Einigung zustande kommt. In besonderen Krisensituationen ist die Aussetzung von Teilen oder des ganzen Gesetzes befristet möglich. § 3, Abs. 4 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte: Keine Bezugnahme auf repräsentative IVE, keine Vorgabe ganzer Tarifgritter. Abweichungen von IVen möglich.	§ 8, Abs. 2 Bei Vergaben von grenzüberschreitenden Verkehren können Tarifverträge oder vergleichbare Tarifverträge des betroffenen anderen Landes zugrunde gelegt werden.	§ 1, Abs. 6 Ausnahmen von der Anwendung von Tariffreuevorgaben für neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Gründung per RV möglich. § 2, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich. Die Gründe sind zu dokumentieren und dem Wirtschaftsministerium anzuzeigen. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tariffreue für neu gegründete Unternehmen möglich.	§ 5, Abs. 1 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	§ 5, Abs. 1 Bei länderübergreifenden Vergaben ist Einigung anzustreben. Ansonsten ist ein Abweichen vom Gesetz möglich.	
Personübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich	§ 9 Personübernahme bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des aktuellen Betreibers.		§ 4, Abs. 2 Übernahme der "Soll"-Regelung aus dem GWB, aber ohne Einschränkung bei Tätigkeitsgruppen.		§ 3, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich. Informationspflicht des bisherigen Betreibers.	§ 10 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist optional möglich.	§ 6 Verpflichtende Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel.	
Tariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs		§ 10 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).		§ 9 Vorgabe von tätigkeitspezifischen Mindestentgelten (Lohngrittern) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen.		§ 3, Abs. 1 Vorgabe vergabespezifischer Mindestentgelte.		§ 6 Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngritter und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen. § 5, Abs. 3. Ausnahme: Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten werden nur Entgelte und Zuschläge berücksichtigt. § 7 Beratender Ausschuss zur Auswahl der Tarifverträge.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von Entgelten (Stunden- bzw. Monatslöhne ohne Zuschläge oder Sonderzahlungen) durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der jeweils geltenden Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften. Nicht bei Lieferleistungen.	
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?		§ 11 Weitere soziale und beschäftigungspolitische Belange und Kriterien des fairen Handels optional. (vgl. GWB § 238, Abs. 2).	§ 3 Übernahme Regelung GWB: Es können Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden.	§ 18, Abs. 1 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden.		§ 3 Ja, Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 7 Allgemeiner Hinweis auf die mögliche Vorgabe von Ausführungsbedingungen.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.	§ 11 Soziale Vorgaben sind nur bei Vergaben an Unternehmen ab 20 Beschäftigte gestattet.	
Förderung beruflicher Erstausbildung				§ 18, Abs. 3 Ja				§ 11, Abs. 2 Ja	§ 11, Abs. 2 Ja	
Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen		§ 13 Erklärung zur Frauenförderung ist abzugeben.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz.	§ 18, Abs. 3 Ja				§ 11, Abs. 2 Ja	§ 11, Abs. 2 Ja	
ILO Kernarbeitsnormen		§ 8 Ja		§ 18, Abs. 2 Ja	§ 3a Ja	§ 3a Ja	§ 13 Ja	§ 12 Ja	§ 12 Ja	
Umweltfreundliche Beschaffung/ Leistungsbringung		§§ 7 und 12 Ja, optional.		§ 19 Ja	§ 3b Ja	§ 3b Ja	§ 3 Ja, Verpflichtend für Landesbetriebe, optional für kommunale Aufgabenträger.	§ 3, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 10 Ja
Präqualifikationsverfahren				§ 8 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 15 Ja	§ 8 Ja	§ 8 Ja	

Verleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hansestadt Bremen	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Niedersachsen
										
Mitbestandförderung		§ 5 Ja		§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 14 Ja	§ 3, Abs. 4 Ja	§ 9 Ja	§ 9 Ja
Weitere Regelungen						§ 3a, Abs. 5 Bevorzugte Bieter im Bereich von Werkstätten für behinderte Menschen.			§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen	§ 11, Abs. 2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und Langzeitarbeitslosen
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten		§ 4 Bei Zweifeln über die Angemessenheit des Angebotes Verpflichtung zur Vorlage der Kalkulationsunterlagen.		§ 14 Vertiefte Prüfung bei Lohnkalkulation min. 20% unter Kostenschätzung oder um mehr als 10% unter nächst höherem Angebot.	§ 4 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 4 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 16 Prüfung der Urkalkulation möglich		§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.	§ 7 Prüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten bei Bauleistungen.
Wertungsausschluss		§ 17 Ausschluss des Bieters möglich.		§ 15 Liegen trotz Prüfung Zweifel bezgl. Verstoß gegen Tarifreue, dann Ausschluss des Bieters.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.	§ 6 Verweigert der Bieter die Prüfung, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.	§ 17, Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich.	§ 14 Ausdrücklicher Hinweis, dass Bieter vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn die Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt wird.	§ 4, Abs. 5 Bei Fehlen der Tarifreueerklärung Ausschluss von der Wertung.	§ 4, Abs. 5 Bei Fehlen der Tarifreueerklärung Ausschluss von der Wertung.
Nachweise	§ 7 Nachweis über die Einhaltung der in §§3 und 4 geforderten Tarifreue bei Angebotsabgabe.		§ 5 Eigenerklärung des Unternehmens.	§ 15 Vorlage Mindestlohnklärung oder Tarifreueerklärung, oder Erklärung von Mindestarbeitsbedingungen. Baubereich: Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreue. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen.	§ 7, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tarifreue. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis der Verpflichtungserklärung nach § 4 (Tarifreueerklärung). Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entleiherinnen. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen	§ 5, Abs. 1 Für den Verkehrsbereich ist eine Verpflichtungserklärung zur Tarifreue den Bewerbungsunterlagen beizufügen.	§ 4 und 5 Tarifreue- und Mindestentgeltklärung als Eigenklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Präqualifikation möglich.	§ 4 und 5 Tarifreue- und Mindestentgeltklärung als Eigenklärung. § 8 Nachweise auch in Form von Präqualifikation möglich.
Kontrolle	§ 7, Abs. 1 und 2 Kontrollbedürfnis. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 16 Stichproben. Ab 2022 sollen 5% der vergebenen Aufträge je Kalenderjahr erfasst werden. Schaffung einer zentralen Kontrollgruppe.	§ 9 Kontrollen durch Stichproben.	§ 16 Kontrolle durch Sonderkommission.	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmern).	§ 10 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers (auch Nachunternehmern und für diese tätige Unternehmen).	§ 7, Abs. 1 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Dies gilt auch für Leistungen von Nachunternehmern und Entleiherinnen. Einblick in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.	§ 15, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers. Auch bei Nachunternehmern. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.	§ 14 Die Aufgabenträger "sind gehalten, Kontrollen durchzuführen", auch bei Nachunternehmern. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen.	§ 14 Die Aufgabenträger "sind gehalten, Kontrollen durchzuführen", auch bei Nachunternehmern. Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers. Nachweis durch Einsichtnahme in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsunterlagen. § 14a Anlassbezogene und stichprobenartige Kontrollen durch eine Landeskontrollstelle.
Sanktionen	§ 8 Abs. 1 Je Verstoß bis 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf mind. die dreifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren.	§ 17, Abs. 1-3 Bei Nichterfüllung soll der Auftraggeber bis zu 5% des Auftragswertes, die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern. Vertragsverletzungen sollen verfolgt werden. Soll-Bestimmung zum Ausschluss von Unternehmen bei künftigen Vergaben, die vertragsbrüchig wurden.	§ 10 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auf für Nachunternehmer. Abs. 2 Kündigungsvorbehalt. Möglichkeit zur Aufnahme in eine Sperliste. Abs. 3 Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse ist fristlose Kündigung inkl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 17 Abs. 2 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung bei unverhältnismäßig hohen Strafen möglich. Abs. 3 Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsverhältnisse ist fristlose Kündigung inkl. Schadenersatz möglich. Abs. 4 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 2 Jahren.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 11 Abs. 1 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich.	§ 17 Abs. 1 Bei schweren Verfehlungen ist ein Ausschluss zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens möglich. Abs. 4 Prüfung von schweren Verstößen und Beteiligung in ein Informationsverzeichnis durch eine Informationsstelle der Oberfinanzinspektion. Abs. 6 Ausschluss bis zu drei Jahren.	§ 16, Abs. 1 Je schuldhaften Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen zusammen maximal 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Fristlose Kündigung bei schuldhafter Nichterfüllung möglich. Abs. 5 Ausschluss bis zu drei Jahre.	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung möglich. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 15 Je Verstoß 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Herabsetzung möglich. Abs. 2 Fristlose Kündigung ist möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Novellierung/ Evaluierung		§ 18 Abs. 1 Wertgrenze bis 2022 evaluieren, danach alle 5 Jahre. Abs. 3 4-jährig Vorlage Vergabericht als Basis fortschreitender Evaluierung.								
Besonderheiten			Initiative geplant (auf Koalitionsvertrag)		Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)	Initiativen bekannt (Regierung)		Initiative bekannt (Regierung)	Initiative bekannt (Regierung)
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)										
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein

Vergleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bundesrepublik Deutschland
Status	In Kraft seit März 2018	In Kraft seit März 2011	In Kraft seit Dezember 2021	Referentenentwurf März 2024	Außer Kraft seit Oktober 2025	In Kraft seit Oktober 2025	In Kraft seit August 2013	In Kraft seit Dezember 2019	Regierungsentwurf August 2025
Kurzbewertung:	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆	☆☆☆☆☆
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist.	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆	- Umfasst alle öffentlichen Aufträge. ☆
Nachunternehmer: Gelten die Tarifreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	- Geltung für Nachunternehmer. - Keine Geltung für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. - Für kommunale Auftraggeber optional. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆	- Geltung für Nachunternehmer. - Geltung auch für Leiharbeiternehmer. ☆
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?	Keine Regelung.	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme auf Schiene und Straße. - nicht im Oberschwellenbereich. - Keine Tarifreue im Oberschwellenbereich. - Kein Tarifreuebeirat. ☆	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆	Gesetz gilt nicht für Vergaben im ÖPNV/SPNV. KEINE WERTUNG
a) Personalübergang: Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	Keine Regelung.	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße. ☆	- "Soll"-Bestimmung zur Personalübernahme auf Schiene und Straße. - nicht im Oberschwellenbereich. - Keine Tarifreue im Oberschwellenbereich. - Kein Tarifreuebeirat. ☆	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆	- Keine Verpflichtung zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel. ☆	Gesetz gilt nicht für Vergaben im ÖPNV/SPNV. KEINE WERTUNG
b) Tarifreue im Verkehrsbereich: Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Einbeziehung der zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien (Tarifreuebeirat). ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister). ☆	- Keine Tarifreue im Oberschwellenbereich. - Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister). ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen. - Tarifreuebeirat. ☆	- Keine Regelung. ☆
Tarifreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 ArbZG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft?	Keine Regelung.	- Keine Regelung.	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngründer und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchenarbeitsverträgen. - Entzerrung von Tarifvertragsparteien. ☆	- Keine Regelung. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister). ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister). ☆	- Keine Regelung. ☆	- Vorgabe von Entgelttarifverträgen per Tarifregister. - Vorgabe von Tarifreue für kommunale Aufgabenträger nicht obligatorisch. ☆	- Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngründer und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchenarbeitsverträgen. - Clearingstelle auf Verlangen der Sozialpartner. ☆
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformeln. Bundesmindestlohn ab 01.01.25: 12,82 € ab 01.01.26: 13,90 €	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- 8,90 € Mindestlohn und Kommission zur Anpassung. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ.	- Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn.	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 IV-L. - Gilt nicht für kommunale Auftraggeber. ☆	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 IV-L. ☆	- Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 IV-L. - nicht im Oberschwellenbereich. ☆	- 9,99 € Mindestlohn. ÜBERHOLT DURCH BUNDESGESETZ.	- Mindestlohn 1,50 € über dem Bundesmindestlohn (= 14,32 € ab 1.1.25) ☆	- Kein vergabespezifischer Mindestlohn. ☆
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich oder verpflichtend?	Keine Regelung.	- Soziale und ökologische Kriterien optional. - Berufliche Erstausbildung. - ILO Kernarbeitsnormen. - Umweltfreundliche Beschaffung. - Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen. ☆	- Soziale Kriterien optional. - ILO Kernarbeitsnormen. - Umweltfreundliche Beschaffung. - Präqualifikationsverfahren. ☆	- ILO Kernarbeitsnormen optional. - Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien optional. - Gleichstellung Männer und Frauen. - Familienförderung. - Beschäftigung von Auszubildenden. - Mittelstandsförderung. ☆	- ILO Kernarbeitsnormen. - Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien optional. - Gleichstellung Männer und Frauen. - Familienförderung. - Beschäftigung von Auszubildenden. - Präqualifikationsverfahren. ☆	- Soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien optional. - Gleichstellung Männer und Frauen. - Familienförderung. - Beschäftigung von Auszubildenden. - Präqualifikationsverfahren. ☆	- Keine Regelung.	- Soziale und ökologische Kriterien optional. - Mittelstandsförderung. - Umweltfreundliche Beschaffung. ☆	- Präqualifikationsverfahren. ☆
Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Servicestelle.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger bzw. Servicestelle, stichprobenartig.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger (Dokumentenvorlage).	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger. - Keine Regelung im Oberschwellenbereich.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis für Aufgabenträger.	- Kontrollbefugnis (Anlassbezogen und auf Hinweis Dritter) für Prüfstelle beim Aufgabenträger. ☆
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkt 10 führen, z.B. Ausstieg aus Tarifreue bei Ausnahmen möglich, schlechte Regelung zu Auswahl des Tarifvertrags, schwache Sanktionen etc.	- Bei grenzüberschreitenden Verkehr Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehr Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehr Ausstieg aus Tarifreue möglich. - Aussetzung von Tarifreue für Start-Ups möglich, keine Tarifreue bei Freistellungsverträgen. - Starke Herabsetzung von Sanktionen möglich. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehr Ausstieg aus Tarifreue möglich. - keine Geltung für Konzessionen. - Zahlreiche Ausnahmen für kommunale Auftraggeber (kein Vergabemindestlohn, Geltung für Nachunternehmer und weitere Kriterien nur optional). ☆	- Keine Tarifreue bei Entsendung aus EU-Mitgliedstaaten. ☆	- Keine Anwendung im Oberschwellenbereich. - Keine Kontrollen bei Nachunternehmern. - Nur "Soll"-Regelung bei Sanktionen. ☆	- Keine Anwendung im Oberschwellenbereich. - Keine Kontrollen bei Nachunternehmern. - Nur "Soll"-Regelung bei Sanktionen. ☆	- Bei grenzüberschreitenden Verkehr Ausstieg aus Tarifreue möglich. ☆	- Viele Ausnahmen und Ausstragungen (z.B. "Soll"-Regelungen). - Festlegung der Arbeitsbedingungen nur auf Antrag der Sozialpartner. - Keine Tarifreue bei Ausführung im Ausland. - Ausstieg aus Tarifreue bei gemeinsamen Vergaben mit Auftraggebern der Länder oder anderer Staaten möglich. ☆
Sachstand, letzte Änderung:	03.2018	11.2019	12.2021	03.2024 Entwurf - nicht in Kraft	12.2022 Bis 12/2028 außer Kraft	10.2025	04.2019	11.2023	08.2025 Entwurf - Nicht in Kraft
Regelungsumfang	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 2, Abs. 1-3 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Dienstleistungen, Verkehr	§ 1 Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, Verkehr
Anwendungsbereich	§ 1, Abs. 5 Tarifreue gilt für alle öff. Aufträge ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 2 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert von 20.000 €.	§ 1, Abs. 4 Für öffentliche Vergaben im Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbereich ab einem Auftragswert von 25.000 €.	§ 1 und 2 Für öffentliche Vergaben im Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbereich. Gilt nicht für Konzessionsvergaben. Zahlreiche Ausnahmen für kommunale Auftraggeber (§ 2, Abs. 3).	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert bei Bauaufträgen ab 120.000 € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes ab einem Auftragswert bei Bauaufträgen ab 120.000 € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab 40.000 €. Keine Anwendung im Oberschwellenbereich. Anpassung der Schwellenwerte per Rechtsverordnung.	§ 1 Für alle öffentlichen Aufträge. Die Vorgabe von Tarifreue gilt oberhalb eines Schwellenwertes von 20.000 €.	§ 1, Abs. 1 Für alle öff. Auftraggeber bei Vergaben innerhalb des Landes oberhalb der folgenden Schwellenwerte: Bauaufträge: 75.000 € Dienstleistungsaufträge: 30.000 €	§ 1, Abs. 1 Für öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes, öffentliche Auftraggeber, Sektorenbeauftragter und Konzessionsgeber in überwiegender Verwaltung oder Finanzierung des Bundes ab einem Auftragswert von 50.000 €. Abs. 2 Ausnahmen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich sowie im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund. Abs. 3 Anwendung nur bei Leistungsausführung in Deutschland. Abs. 7 Abweichung bei gemeinsamen Vergaben mit Auftraggebern der Länder oder anderer Staaten möglich.
Nachunternehmerzust	§ 2, Abs. 4 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 5 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer ab einem Auftragswert von 5.000 €.	§ 4, Abs. 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer. § 2, Abs. 3 Für kommunale Auftraggeber optional.	§ 14 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 14 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.	§ 4, Abs. 1: Der landesspezifische Mindestlohn gilt auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer § 4, Abs. 2: Verpflichtung im Geltungsbereich VO 1370/2007 (ÖPNV/SPNV) zur Einhaltung der Tarifverträge wie Aufgabenträger.	§ 7 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer. Nachträgliche Einschaltung oder Wechsel des Nachunternehmers mit Zustimmung des Aufgabenträgers.	§ 3, Abs. 2 Tarifreuebestimmungen gelten auch für Nachunternehmer.

Verleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bundesrepublik Deutschland
Geltung auch für Leiharbeiternehmer		§ 5 Regelungen des Tarifreugesetzes gelten auch für Leiharbeiternehmer.	§ 7, Abs. 2 Ja	§ 4, Abs. 7 Ja	§ 14, § 11, Abs. 5 Ja	§ 14, § 11, Abs. 5 Ja	§ 4, Abs. 1 Ja	§ 6, Abs. 5 Ja	§ 3, Abs. 2 Ja
Mindestlohn	§ 2, Abs. 3 Verweis auf Mindestlohngesetz des Bundes.	§ 3 Gilt nicht bei Vergaben im Verkehrsbereich, da hier spezielle Tarifverträge vorgegeben werden können. Jährliche Revision zur Anpassung der Höhe durch Kommission, die per Rechtsverordnung gebildet wird. Vorletzte Regelung durch höheren Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 3, Abs. 5 Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn auf Bundesebene.	§ 4, Abs. 4 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L. § 4, Abs. 3 Ausstieg aus Vergabemindestlohn bei grenzüberschreitenden Verkehren möglich und bei Verkehren mit ausländischen (EU-Ausland) Auftraggebern obligatorisch. § 2, Abs. 3 Gilt nicht für kommunale Auftraggeber.	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	§ 11, Abs. 3 Kopplung an Entgeltgruppe 1, Stufe 2 TV-L.	§ 4, Abs. 1 9,99 € Keine Regelung zur Weiterentwicklung des Mindestlohns.	§ 6, Abs. 4 und 4 Vergabespezifischer Mindestlohn liegt immer 1,50 EUR über dem Bundesmindestlohn. Insofern dieser auf Basis der Mindestlohnkommission festgelegt wurde.	
Hinweis auf Arbeitnehmerentzugesetz (AEntG) für Bau- und oig. Dienstleistungen	§ 2, Abs. 1 Ja	§ 4, Abs. 1, 1-2 Ja	§ 3, Abs. 3 Ja. Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen per Rechtsverordnung.	§ 12 Ja	§ 11 Ja	§ 11 Ja		§ 4, Abs. 1 Ja	
Vorgabe von Tarifverträgen für den Verkehrsbereich	§ 2, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. § 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu kann durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 4 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	§ 4, Abs. 1-3 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten. Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien über Repräsentativität. Kein Hinweis auf Rechtsverordnung, die das Verfahren näher regelt.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche IVe als repräsentativ anzusehen sind.	§ 11, Abs. 7 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Ministerium bestimmt per Verordnung, welche IVe als repräsentativ anzusehen sind.	§ 4, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird durch Rechtsverordnung ein Beirat gebildet.	§ 6, Abs. 2 Vorgabe von repräsentativen und einschlägigen Tarifentgelten, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Abs. 3 Die Auswahl des Tarifes erfolgt nach einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren. Hierzu wird ein Beirat gebildet.	
Einschränkungen	§ 1, Abs. 8 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Nachbarländer oder Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland) kann von der Vorgabe der Tariffreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 4, Abs. 1, 3 Bei grenzüberschreitenden Vergaben (Formuliert wurde: "Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland") kann von der Vorgabe der Tariffreue abgewichen, oder darauf verzichtet werden.	§ 1, Abs. 7 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Einigung zwischen den Auftraggebern anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Tariffreue und andere Bestimmungen des Gesetzes möglich. Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren und dem für Arbeitsrecht zuständigen Ministerium mitzuteilen. § 2, Abs. 8 Verzicht auf Tariffreue für neu gegründete Unternehmen möglich. § 5 Bei Freistellungsverkehren gelten die Regelungen des Mindestlohngesetzes.	§ 4, Abs. 3 Bei bundesländerübergreifenden Vergaben ist eine Einigung zwischen den Auftraggebern anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist ein Verzicht auf Tariffreue und Vergabemindestlohn möglich. Bei gemeinsamen Vergaben mit einem Auftraggeber aus einem anderen EU-Land keine Tariffreuevorgabe und kein Vergabemindestlohn.	§ 11, Abs. 2 Haus-IVe sind ausgeschlossen. Kein Tariffreuebeirat.	§ 11 Kein Tariffreuebeirat.		§ 1, Abs. 4 Bei länderübergreifenden Vergaben ist eine Abweichung vom Gesetz möglich.	
Personübernahme bei Betreiberwechsel im Verkehrsbereich		§ 1, Abs. 4 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 9 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel ist verpflichtend anzuwenden.	§ 5 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 12 Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel auf Schiene und Straße soll vorgegeben werden.	§ 4, Abs. 2: Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	§ 6a Anwendung des Arbeitnehmerübergangs bei Betreiberwechsel aus EU VO 1370 ist optional möglich.	
Tariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs			§ 3, Abs. 2 Vorgabe von Kernarbeitsbedingungen (Lohngründer und weitere Regelungen) per Rechtsverordnung auf Grundlage von Branchentarifverträgen. § 3, Abs. 4 Einbeziehung von Tarifvertragsparteien.		§ 11 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).	§ 11 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister).		§ 6, Abs. 4 Vorgabe von Entgelttarifverträgen (Tarifregister). Ausnahme: Gilt nicht für kommunale Auftraggeber. § 5, Abs. 1 und § 7, Abs. 3 Auf den Erlass einer Rechtsverordnung kann ausnahmsweise "im öffentlichen Interesse" verzichtet oder eine vorandere Rechtsverordnung aufgehoben werden. § 4 Anrufung einer beratenden Clearing-Stelle auf Verlangen der Sozialpartner.	§ 3, Abs. 1 und § 5, Abs. 1 Vorgabe von Mindestarbeitsbedingungen (Tariflicher, Mindestjahresurlaub, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten) auf der Basis von Branchentarifverträgen
Berücksichtigung weiterer Kriterien möglich bzw. verpflichtend?		§ 1, Abs. 3 Weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte können vorgegeben werden (vgl. § 97, Abs. 4 GWB)	§ 10 Verweis auf § 97 GWB und Art. 70 LV i.V.m. Art. 67 RL 2014/24/EU ("Kann"-Regelung).	§ 4-9 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich, in Teilen verpflichtend (Witterungsanforderung, Innovative Aspekte, Energieeffizienz).	§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich.	§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien möglich.	§ 4, Abs. 3 Umweltbezogene und soziale Aspekte können berücksichtigt werden.		
Förderung beruflicher Erstausbildung		§ 1, Abs. 3 Ja		§ 9 Ja	§ 5 Ja	§ 5 Ja			
Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen				§ 9 Ja	§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.	§ 5 Förderung der Entgeltgleichheit und Förderung von Maßnahmen zur Familienförderung.			
ILO Kernarbeitsnormen		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 10 Ja	§ 8 Ja, optional	§ 13 Ja	§ 13 Ja			
Umweltfreundliche Beschaffung/Leistungsbringung		§ 1, Abs. 3 Ja	§ 11 Ja	§ 7 Ja	§ 5 Ja	§ 5 Ja	§ 4 und § 9 Detaillierte Regelung zur Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung, Energieverbrauch, Lebenszyklus, Entsorgungskosten, etc.		
Präqualifikationsverfahren			§ 1, Abs. 3 Ja		§ 7 Ja	§ 7 Ja		§ 5, Abs. 2	§ 10 Ja

Verleich der Landestarifreugesetze in Deutschland

Hinweis: Neues Bewertungsschema ab Juni 2023 - Alte nicht mit neuen Wertungen vergleichbar

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Bundesrepublik Deutschland
Mitbestandförderung				§ 6 Ja (sind zu berücksichtigen).	§ 4 Ja	§ 4 Ja	§ 2, Abs. 3	§ 3 Ja	
Weitere Regelungen		§ 1, Abs. 3 Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.	§ 1, Abs. 4 Ja. Es können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.	§ 8, Abs. 3 Fairer Handel bei Lieferleistungen.	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse.	§ 5 Eine geringe Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse.			
Umgang mit unangemessen niedrigen Angeboten			§ 1, Abs. 5 Prüfung bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit von Angeboten.		§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	§ 14, Abs. 2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 10% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.		§ 9 Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote. Verpflichtung zur Prüfung, wenn das Angebot um mehr als 20% unter dem nächsthöheren Angebot liegt.	
Wertungsausschluss			§ 1, Abs. 5 Kommt der Bieter der Prüfungsaufforderung nicht nach, so kann er vom Bieterverfahren ausgeschlossen werden.		§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschuss.	§ 15 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschuss.		§ 13 Bei Nichtvorlage geforderter Nachweise entscheidet die Vergabestelle aufgrund der Bestimmungen der Vergabeverordnungen über den Ausschuss.	§ 14 Auftraggeber sollen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn ein Verstoß unanfechtbar festgestellt wurde.
Nachweise		§ 4 Verpflichtung des Auftragnehmers, jederzeit die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen.)	§ 12 Schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Tariftreue auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. (Einblick in die Geschäftsunterlagen.)	§ 4 Verpflichtung des Auftragnehmers, auf Verlangen eine Erklärung zur Einhaltung der Tariftreue, des Vergabeneutralitätsgrundsatzes und weitere Unterlagen (§ 12) vorzulegen. § 11 Nachweise sind nur vom Bestbieter vorzulegen, sofern sie für die Wertungserfolge nicht relevant sind. § 12, Abs. 3 Entgeltabrechnungen, Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialkassen, abgeschlossene Nachunternehmerverträge.	§ 8 Nachweise sind nur vom Bestbieter vorzulegen. § 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Sonstige Nachweise und Erklärungen. § 17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen.	§ 8 Auftraggeber kann bestimmen, Nachweise nur vom Bestbieter vorlegen zu lassen. § 15, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Sonstige Nachweise und Erklärungen. § 17, Abs. 1 Entgeltabrechnungen.		§ 10, Abs. 1 Nachweis über die Entrichtung von Steuern und Beiträgen. Schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue. Sonstige Nachweise und Erklärungen	§ 9 Der Bundesauftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass der Auftragnehmer sein Tariftreueversprechen einhält, und die Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorzulegen.
Kontrolle		§ 6, Abs. 2 Jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 13 Stichprobenartig auf Verlangen des Auftraggebers. Gilt auch für Nachunternehmer. Bindet in Entgelt- und Meldeunterlagen, Aufzeichnungen und andere Geschäftsunterlagen. Einrichtung eines Kontrollsystems.	§ 12, Abs. 3 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 17, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers nur beim Auftragnehmer, nicht bei Nachunternehmern.	§ 4, Abs. 3 Berechtigung Kontrollen durchzuführen und Unterlagen anzufordern.	§ 12, Abs. 1 Auf Verlangen des Auftraggebers.	§ 8 Anlassbezogen und auf Hinweis Dritter beim Auftragnehmer durch eine Bundesprüfstelle Bundestariftreue.
Sanktionen		§ 7 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 1%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die dreifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei grober Fahrlässigkeit ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 14 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%, bei mehreren Verstößen bis zu 10% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Auf Antrag des Auftragnehmers Herabsetzung auf die zweifache Differenzsumme möglich. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 12 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5%, bei mehreren Verstößen bis zu 5% des Auftragswertes. Abs. 2 Bei schuldhafter Nichterfüllung ist fristlose Kündigung möglich.	§ 18 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes, in Summe max. 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich bei schuldhafter Verletzung. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 18 "Soft"-Regelung. Je Verstoß gegen Nebenpflichten bis zu 1% des Auftragswertes, bis zu 5% bei Verstoß gegen Hauptpflichten. In Summe max. 10%. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Fristlose Kündigung möglich bei Verstößen gegen Hauptpflichten. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 6 Monaten.	§ 4, Abs. 4, Satz 3 Vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht, oder Vertragsstrafe. (Keine konkrete Definition).	§ 13 Abs. 1 Je Verstoß bis zu 5% des Auftragswertes. Haftungsübernahme auch für Nachunternehmer. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich. Abs. 3 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.	§ 11 "Soft"-Regelung Abs. 1 Je Verstoß bis zu 1% des Auftragswertes, bei mehreren Verstößen maximal 10%. Abs. 2 Fristlose Kündigung möglich bei Verstößen. § 13 Verstöße werden nur festgestellt, wenn diese durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. § 14, Abs. 2 Möglichkeit zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren bis zu 3 Jahren.
Novellierung/ Evaluierung			§ 16 Evaluierung 3 Jahre nach Inkrafttreten	§ 14 Evaluierung vier Jahre nach Inkrafttreten.	Evaluierung 5 Jahre nach Inkrafttreten.	Überprüfung bei Neuregelung des Vergabebereichs auf Bundesebene.		§ 15 Evaluierung 8 Jahre nach Inkrafttreten (also 2027).	
Besonderheiten	Initiative bekannt (Regierung)			Initiative geplant (laut Koalitionsvertrag)	Gesetz bis 30.09.2023 in Kraft. Danach tritt befristet bis 31.12.2028 eine Novelle in Kraft. Ab 01.01.2029 tritt wieder das alte Gesetz in Kraft.	Gesetz gilt befristet bis 31.12.2028. Danach tritt das alte Gesetz wieder in Kraft.		Initiativen geplant (laut Koalitionsvertrag)	Initiative bekannt (Regierung)
Weitere Regelungen (andere Landesgesetze)									
ÖPNV Pflichtaufgabe?	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	

Wertungsschema Landestariffreugesetze

	Mögliche Ausprägungen	Punkte
Regelungsumfang: Bewertet wird, ob der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst ist (Bau-, Dienstleistungen und Verkehr).	Nein	0
	Mit Ausnahmen	0,5
	Ja	1
Nachunternehmer: Gelten die Tariffreuevorgaben auch für Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer?	Nein	0
	Ja (Nachunternehmen)	0,5
	Ja (Leiharbeiternehmer)	0,5
Verkehrsbereich: Wurden die Regelungsmöglichkeiten der EU VO 1370/2007/EG zur Vorgabe spezifischer Sozialstandards ausgeschöpft?		
a) Regelung zum Personalübergangs bei Betreiberwechsel Vorgaben zur Personalübernahme bei Betreiberwechsel	Keine eigene Regelung	0
	Soll-Regelung auf Schiene UND Straße	0,5
	Muss-Regelung auf Schiene und Straße	1
b) Tariffreue im Verkehrsbereich Regelungen zur Vorgabe und Auswahl von repräsentativen Tarifverträgen	Nein	0
	Ja (Vorgabe von Tarifverträgen)	0,5
	mit Beteiligung Tariffreuebeirat	0,5
Tariffreue außerhalb des Verkehrsbereichs: Wurden die Möglichkeiten des AEntG im Bereich von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeschöpft? Relevant für verkehrsnahen Dienstleistungen, z.B. Fahrkartenvertrieb oder Fahrzeuginstandhaltung.	Nein	0
	Ja inkl. komplettem Tarifgitter	0,5
	inkl. Zulagen, Urlaub, Arbeitszeitregelungen u.a.	0,5
Mindestlohn: Regelungsrahmen eines vergabespezifischen Mindestlohns inkl. der Anpassungsformalien.	Nein bzw. unter Bundesmindestlohn	0
	Ja, über Bundesmindestlohn	0,5
	Regelmäßige Anpassung	0,5
Weitere Regelungen: Weitere soziale, umweltfreundliche oder innovative Vorgaben möglich bzw. vorgeschrieben?	Keine eigene Regelung	0
	Kann-Regelung	0
	Kann- oder Soll-Regelung mit Nennung von Kriterien	0,5
	Muss-Regelung (mit Nennung von Kriterien)	1

Kontrollen: Wie wird die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert?	Kann-Regelung Stichpunktartig, anlassbezogen	0
	Soll- oder Muss-Regelung Stichpunktartig	0,5
	Muss-Regelung Regelmäßig	1
Negative Regelungen: Bestandteile des Gesetzes, die zusätzlich zu Punkteabzug führen:	Ausnahmen möglich, z.B. Ausstieg aus Tariftreue bei länderübergreifenden Verkehren, Freistellungsverkehren, Buskonzessionen, Krisen o.ä.	-0,5
	Ausschluss von Haus-TVen	-0,5
	Einschränkungen bei Personalübernahme	-0,5
	Schlechte Regelungen zu Sanktionen u.Ä.	-0,5
Maximal		8